

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 21.04.2021

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 23:00 Uhr

Videokonferenz

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete) ab TOP 6 der öffentlichen Sitzung

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete) nur öffentliche Sitzung

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Müller, Michael

Saas, Ida

Scherf, Julia

Brost, Michael

Reick, Walter

Richter, Michael

Kröber, Achim

Weyh, Peter

Kornes, Mathias

Krause, Sabine

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Traus, Manfred

Seyda, Sonja

Huster, Bernd

Krumbhorn, Mario

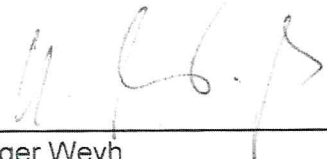
Schriftführer

Puth, Karl-Heinz

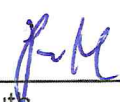
Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)



Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)



Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung des ehemaligen Bahnhofgeländes
- 3 Verkehrsberuhigter Bereich im Bereich Schule, KITA, August-Horch-Halle, örtliche Festlegung
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen Photovoltaik auf der KITA
- 5 Bauangelegenheiten; Bauantrag für das Grundstück Gemarkung Winnigen, Flur 22, Flurstücks-Nr. 91 (Fährstraße)
Win/2021/017
- 6 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen; Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände der ehemaligen Pfdropfbengenossenschaft;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Verfahrensbeschlüsse
c) Vergabe des Planungsauftrages
Win/2021/015
- 7 Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Winnigen –Ost 1
- 8 Tourismusbeitrag; Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Erhebung des Tourismusbeitrages für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie
Win/2021/016
- 9 Initiierung eines Auswahlverfahrens (Matrixverfahren) zur Gestaltung des Moselufers
- 10 Antrag Bündnis90/Die Grünen: Teilnahme am Projekt Elektro-Dorfauto

- 11 Anträge zu Sondernutzungen;
 - a) 3 Anträge für Außenbestuhlungen,
 - b) Versorgen eines Wohnmobils mit Strom und/oder Wasser

- 12 Verschiedenes

Zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung und insbesondere unter den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 3 GemO findet die Sitzung als Videokonferenz statt.

Der Vorsitzende begrüßt die Ratsmitglieder und Beigeordneten, sowie die zahlreichen Zuhörer/Zuschauer und Herrn Puth von der VG. Mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 16.04.2021 konnten sich alle Sitzungsteilnehmer **telefonisch** und unter **info(at)winningen.de** bis zum 21.04.2021, 12.00 Uhr, die Zusendung der Einladungslinks anfordern.

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde. Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Ortsbürgermeister Weyh nach der Anwesenheit der einzelnen Ratsmitglieder. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Frau Heike Bode hat am 01.04.2021 ihre Arbeit als touristische Fachkraft im Gemeindebüro aufgenommen.

Derzeit laufen Probebohrungen auf dem ehemaligen Bahngelände. Die Deutsche Bahn beabsichtigt eine behindertengerechte Rampe zur Unterquerung der Gleisanlagen zu bauen. Den tatsächlichen Bau kann man im Jahr 2026 erwarten.

Die Firma Deutsche Glasfaser wurde vorstellig, um in Winnigen ein Glasfasernetz zu bauen. Vertreter der Firma stellten ihr Konzept auch bei der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vor.

2. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung des ehemaligen Bahnhofgeländes

Beschluss:

Die Ortsgemeinde vergibt den Planungsauftrag an das Büro Planwerk Häuser zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Bahnhofsgelände für 16.000,- € (brutto).

Abstimmungsergebnis (Satzungsbeschluss):

Beschluss: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Im DeBaV hat eine Vorberatung stattgefunden. Folgende Aspekte hat die Verwaltung zusammengetragen:

- Buswendeplatz, 1 oder 2 Stück
- Parkplätze allgemein
- Erhalt oder Abriss der Rampe
- Gestaltung Bereich um den jetzigen Eingang zum Bahnhof, Parkplätze im Bereich direkt gegenüber
- Verbindung vom Parkplatzgelände hoch zum Röttgenweg
- Verbindung vom Parkplatzgelände hinten hoch zum Röttgenweg
- Abstimmung mit der Bahn in Bezug auf Bahnquerung
- Abstimmung der Ausgleichsflächen mit der Bahn
- Einrichtung Bahn & Ride, auch Beteiligung mit der Bahn
- Vorbereitung Antragstellung Fördergelder Dorfentwicklung
- Vorbereitung Antragstellung Leader
- Machbarkeitsstudie als Grundlage für Beantragung Fördergelder

Aus dem Rat gibt es keine weiteren Anregungen, die in der Machbarkeitsstudie Berücksichtigung finden sollen.

In der Haushaltsplanung 2021 sind Anlaufmittel für die Planung aufgenommen. Aus dem Rat wird hingewiesen, dass die „Bahn“ in die Planung der Ortsgemeinde einbezogen wird.

3. Verkehrsberuhigter Bereich im Bereich Schule, KITA, August-Horch-Halle, örtliche Festlegung

Beschluss:

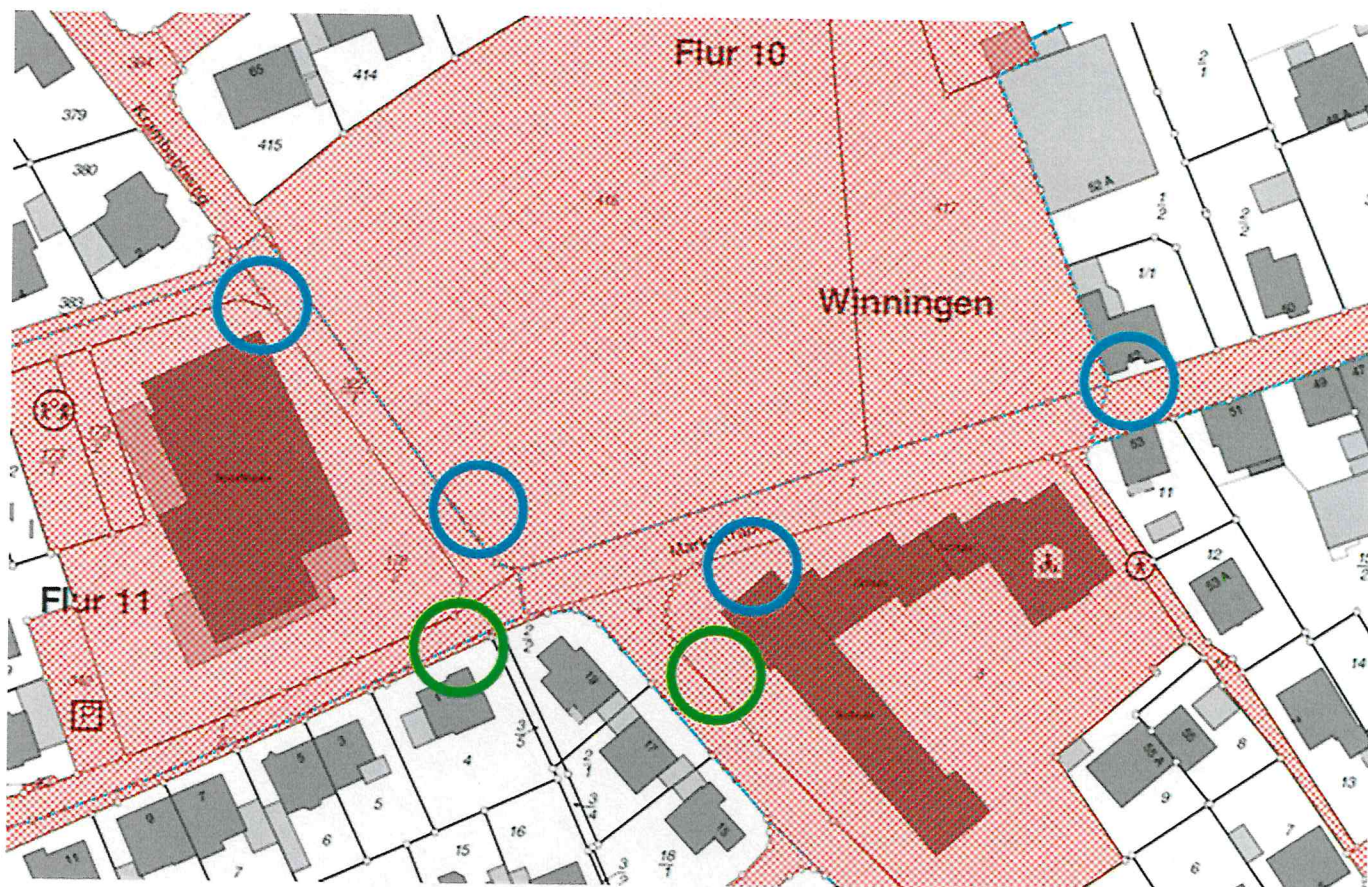
Der verkehrsberuhigte Bereich umfasst auch den Kreuzungsbereich. (grüne Kreise)

Abstimmungsergebnis

Beschluss: Ja 15 Nein 0 Enthaltung 2

Begründung:

Der Vorsitzende erläutert anhand der Sitzungsvorlage (Katasterplan) die erforderliche Beschilderung.



4. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen Photovoltaik auf der KITA

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten mit dem Ingenieurbüro, welches die Photovoltaikanlagen auf der Pausenhalle plant, eine Ausschreibung für eine gemeindeeigene Photovoltaikanlage auf dem marktstraßenseitigen Dach der KITA durchzuführen.

Dabei soll das Planungsbüro eine Variante mit und ohne Speicher untersuchen. Es ist eine Gesamtkostenbetrachtung anzufertigen, die auch Fördermöglichkeiten einbezieht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Mehrfach wird sich im Rat für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der KITA ausgesprochen, und es wird befürwortet, dass auch mehrere Anlagen (z.B. Schule von der VG und KITA von der OG) gebaut werden.

Für die FBL-Fraktion stellt Hans-Joachim Schu-Knapp den Antrag auf Vertagung, da es noch Klärungsbedarf bezüglich einer angedachten Photovoltaik-Anlage auf dem günstiger ausgerichteten Schuldach gibt und ob es ggf. vertragliche Regelungen mit Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über evtl. Nutzungsmöglichkeiten geben könnte.

Im Rahmen der Aussprache über den Tagesordnungspunkt wird der Antrag der FBL-Fraktion wieder zurückgezogen.

5. Bauangelegenheiten; Bauantrag für das Grundstück Gemarkung Winnigen, Flur 22, Flurstücks-Nr. 91 (Fährstraße) Win/2021/017

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen nach § 36 in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen. Die Ablösung von 2 Stellplätzen wird befürwortet. Der Ortsbürgermeister wird autorisiert, die daraus resultierenden Stellplatzverträge zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis

Ja 16 Nein 1 Enthaltung 0

Begründung:

Für die Erteilung der Baugenehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat der Bauherr Fahrzeugstellplätze nachzuweisen. Dies ist bei der vorliegenden Planung des Vorhabens nicht möglich. Auch wenn im Rat die Nichterfüllung der erforderlichen Fahrzeugstellplätze im Rahmen des Bauvorhabens als kritisch bewertet wird, wird sich mehrfach für die Möglichkeit der Stellplatzablöse nach der Satzung ausgesprochen.

- 6. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen;
Beratung und Beschlussfassung über die
Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände
der ehemaligen Ppropfrebengenossenschaft;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Verfahrensbeschlüsse
c) Vergabe des Planungsauftrages
Win/2021/015**

Ausschließungsgründe:

Auf Hinweis vom Vorsitzenden nimmt Ratsmitglied Peter Weyh gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, auf Antrag der Raiffeisen Warengenossenschaft, für die Liegenschaft der ehemaligen Ppropfrebenstation einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Sitzungsvorlage, die allen Ratsmitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegen hat. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Ppropfreben“ und wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch aufgestellt. Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung von Bauflächen zum Wohnen und Arbeiten.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch soll in Form der öffentlichen Auslegung erfolgen. Gleichzeitig sollen die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

c) Den Auftrag für die städtebaulichen Planungsleistungen erhält das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH auf der Grundlage dessen Honorarangebotes vom 11.02.2021 zum Brutto-Auftragswert in Höhe von 13.329,84 Euro. Diese Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor zwischen Ortsgemeinde und Genossenschaft eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen wird.

Aus dem Ortsgemeinderat wird ausdrücklich nochmals hingewiesen, dass sich der Vorhabenträger zur Kostenübernahme der Bebauungsplanung verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

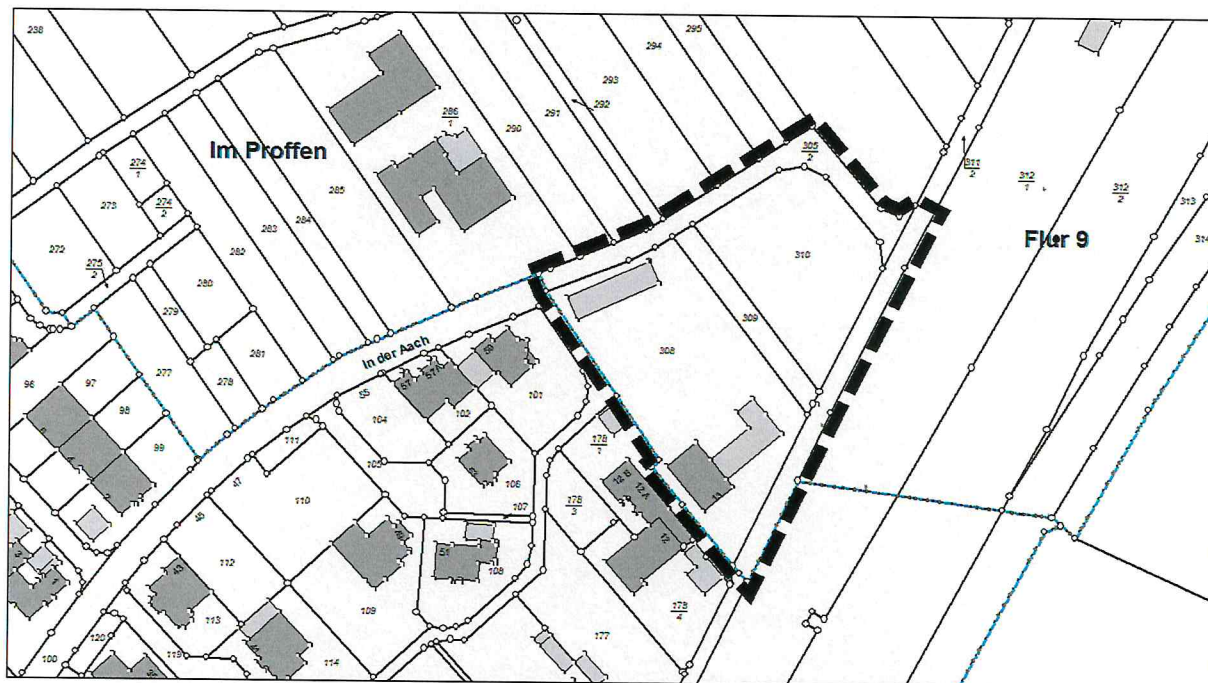
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.12.2020 regt die Raiffeisen Warengenossenschaft erneut die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gelände der ehemaligen Pfropfrebenstation an. Das Gesuch ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zum Gelände der ehemaligen Pfropfrebenstation gehören die Flurstücke 308, 309 und 310 der Flur 9. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, auch die umgrenzenden Wirtschaftswege in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen.

Abgrenzung:



Allgemeine Hinweise zur Bauleitplanung:

Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Über die Notwendigkeit zur Aufstellung von Bebauungsplänen entscheiden die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Planung muss eine begründete städtebauliche Zielsetzung verfolgen, z.B. Erschließung eines Baugebietes.

Verfahrensfragen:

Das Baugesetzbuch bietet verschiedene Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Im vorliegenden Fall empfiehlt die Verbandsgemeindeverwaltung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch) im zweistufigen Regelverfahren.

Flächennutzungsplan:

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Baugesetzbuch). Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt.

Bezeichnung des Bebauungsplans

Für das weitere Verfahren ist eine Bezeichnung für den Bebauungsplan zu vergeben.

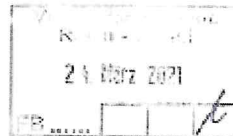
Verfahrensschritte:

Die ersten Schritte im Planaufstellungsverfahren sind:

- Grundlagenermittlungen durch das Planungsbüro
- Ausarbeitung eines Planvorentwurfes durch das Planungsbüro
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Nachfolgend das Gesuch der Raiffeisen Warengenossenschaft vom 21.12.2021

Gemeindeverwaltung Winnigen
Herrn Ortsbürgermeister Weyh
August Horch Str.
56333 Winnigen



Winnigen 21.12.2020

Betr. Gelände Pfropfbengengenossenschaft

Sehr geehrte Mitglieder des Winniger Gemeinderates,
bereits vor inzwischen fast 6 Jahren sind wir, nach Bekanntwerden der Pläne zur
Bebauung Winnigen Ost II, an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, das
Gelände der ehemaligen Pfropfbengengenossenschaft mit einzubinden.
Es geht dabei um folgende Flächen:

Winnigen Flur 9 Nr. 310 1449 qm (bisher Weinberg, jetzt Wiese)
Winnigen Flur 9 Nr. 309 323 qm
Winnigen Flur 9 Nr. 308 2514 qm

Die Mitglieder der Raiffeisen Waren-genossenschaft haben bei der
Jahreshauptversammlung im März 2018 den Vorstand damit beauftragt, den
Gemeinderat um eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans für
das Gelände der ehemaligen Pfropfbengengenossenschaft zu bitten.
Wir möchten das ungenutzte Gelände optisch aufwerten und einer sinnvollen
Nutzung zuführen.

Es ist unsere Absicht, bei einer entsprechenden Aufwertung des Geländes, den
Mehrwert nicht zu versilbern, sondern die Einnahmen zu nutzen, um den
Fortbestand der Raiffeisen Waren-genossenschaft in Winnigen langfristig zu
sichern.

Ob dies durch Erbbaupacht, oder eigene Vermietung erzielt werden kann,
werden wir noch klären.

Das zurzeit vermietete Haus [REDACTED] und das ehemalige Lagergebäude, heute
zahn-technisches Labor, sollen vorerst erhalten bleiben.

Die Schuppen und die Kühlhäuser an der oberen Seite müssen abgerissen
werden.

Bei einer Bebauung werden wir uns, was die Bauweise, Bauhöhe, Dachneigung
und

Dacheindeckung betrifft, an die Gegebenheiten anpassen, wie sie in
„Winnigen Ost“ vorzufinden sind.

Da wir alleiniger Eigentümer des Geländes sind, können wir hierauf den
entsprechenden Einfluss nehmen.

Wir denken an eher kleinparzellige Grundstücke und können uns Doppel- oder
Reihenhäuser vorstellen, um damit auch jungen Familien eine Perspektive zu
eröffnen.

Vielleicht lässt sich auch ein energetisches Gesamtkonzept für diese kleine
Wohnanlage entwickeln.

Wir hoffen, dass die Verzögerungen in Winnigen Ost II bald vorbei sind und
freuen uns auf ein klärendes Gespräch.

In Auftrag der Mitglieder der Raiffeisen Waren-genossenschaft

2. Vorsitzender Rüdiger Kröber

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas von Canal

7. Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Winningen-Ost 1

Beschluss:

Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung vorzubereiten und geeignete Beschlussvorschläge zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Das Grundstück in der Straße „In der Aach“, im Bebauungsplangebiet Winningen-Ost 1, ist im vorderen Bereich bebaut. Damit eine Bebauung im rückwärtigen Bereich möglich wird, ist die Baugrenze des Bebauungsplanes zu ändern. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde beauftragt, die erforderlichen Änderungen des Bebauungsplans für eine mögliche Bebauung vorzubereiten.

Das Schreiben zur Kostenübernahme der Planungskosten liegt vor. Die Kostenübernahme muss aber später in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag festgehalten werden. Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke gehören dem gleichen Besitzer. Die Möglichkeit zum Bau eines Wohnhauses hat die gleiche Wirkung wie das Schließen einer Baulücke in der Ortslage.

8. Tourismusbeitrag; Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Erhebung des Tourismusbeitrages für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie **Win/2021/016**

Beschluss:

Dem Antrag auf Vertagung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 2 Enthaltung 0

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Verzicht auf die Erhebung des Tourismusbeitrags für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Corona-Krise. Es erfolgt daher weder eine Vorauszahlung für den Tourismusbeitrag 2021, noch eine Festsetzung für 2021 in einem späteren Haushaltsjahr.

Begründung:

Die immer noch anhaltende Corona-Pandemie sorgt bei einem Großteil der Betriebe für oft stark rückläufige Umsätze und Gewinne.

Hinsichtlich der Erhebung des Tourismusbeitrages besteht die Möglichkeit, die Beitragspflichtigen zu entlasten, wenn für das Jahr 2021 auf die Erhebung verzichtet wird.

Die Ortsgemeinde verzichtet damit auf die gesamten Einnahmen aus dem Tourismusbeitrag für das Jahr 2021.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die im Jahr 2021 durchzuführende Abrechnung 2019 dazu führen könnte, dass die Erstattungen die Nachzahlungen überwiegen und somit im Haushalt 2021 bei der Gesamtbetrachtung der Tourismusbeitrageinnahmen mit einem Minus gerechnet werden muss.

Alternativ kann im Rahmen der Kalkulation für die Beitragserhebung 2021 die Ortsgemeinde einen entsprechend niedrigen Betrag beschließen, der auf die Beitragspflichtigen umzulegen ist. Je niedriger der Betrag ist, der auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden soll, desto niedriger ist der Beitragssatz und damit die Höhe des Tourismusbeitrages für die einzelnen Beitragspflichtigen.

Mit dieser Maßnahme verzichtet die Ortsgemeinde lediglich auf einen Teil der Einnahmen aus dem Tourismusbeitrag.

Der vorliegende Beschlussvorschlag mit Begründung wird ausführlich diskutiert. Hierbei wird u.a. angeführt, dass es sich bei der Beitragsberechnung / Beitragsbemessung um einen gerechten Beitrag handelt, der sich nach den Umsatzzahlen richtet und somit auch die Einnahmeverluste berücksichtigt. Die jährlichen Kosten, die der Gemeinde im Touristikbereich entstehen, sollen für diese besonderen Ausgaben erhoben werden. Es wird auf die Beschlussfassung der Haushaltsplanung in der letzten Sitzung verwiesen, wonach der Tourismusbeitrag 2021 eingeplant ist. Im Gegensatz werden die wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie angesprochen.

Ratsmitglied Michael Brost beantragt, dass die Entscheidung bis zum Herbst vertagt wird, und dann könne man sehen, wie das Jahr wirtschaftlich verlaufen ist. Im Herbst soll die Entscheidung getroffen werden, ob der Tourismusbeitrag 2021 erhoben wird.

9. Initiierung eines Auswahlverfahrens (Matrixverfahren) zur Gestaltung des Moselufers

Beschluss:

Das Bauamt der VG wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde ein Auswahlverfahren für die Auswahl eines Planungsbüros zur Gestaltung des Moselufers durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Ortsbürgermeister Weyh stellt den Beschlussvorschlag vor: Der gesamte Bereich „Am Moselufer“ von der August-Horch-Straße bis zum Horntor (Friedrichstraße) wurde bereits im Jahr 2006 in einem Architektenwettbewerb von mehreren Planungsbüros überplant. Die Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Da sich zwischenzeitlich die Ausschreibungsmodalitäten geändert haben, kann der damalige Gewinner nicht mehr direkt beauftragt werden.

Die nun vorgesehene Neugestaltung soll den Teilbereich von der August-Horch-Straße einschließlich der Ecke zur Fronstraße umfassen.

Folgende Funktionen soll der Bereich erfüllen:

Ortszentrum – Begegnungsstätte für alle Bürgerinnen und Bürger

Touristisches Zentrum

Fußgängerzone (Anlieferverkehr für Anwohner, Gastronomie und schwerer Durchgangsverkehr frei)

Außengastronomie

Moselhäuschen für Kleingewerbe und Tourist-Info erhalten

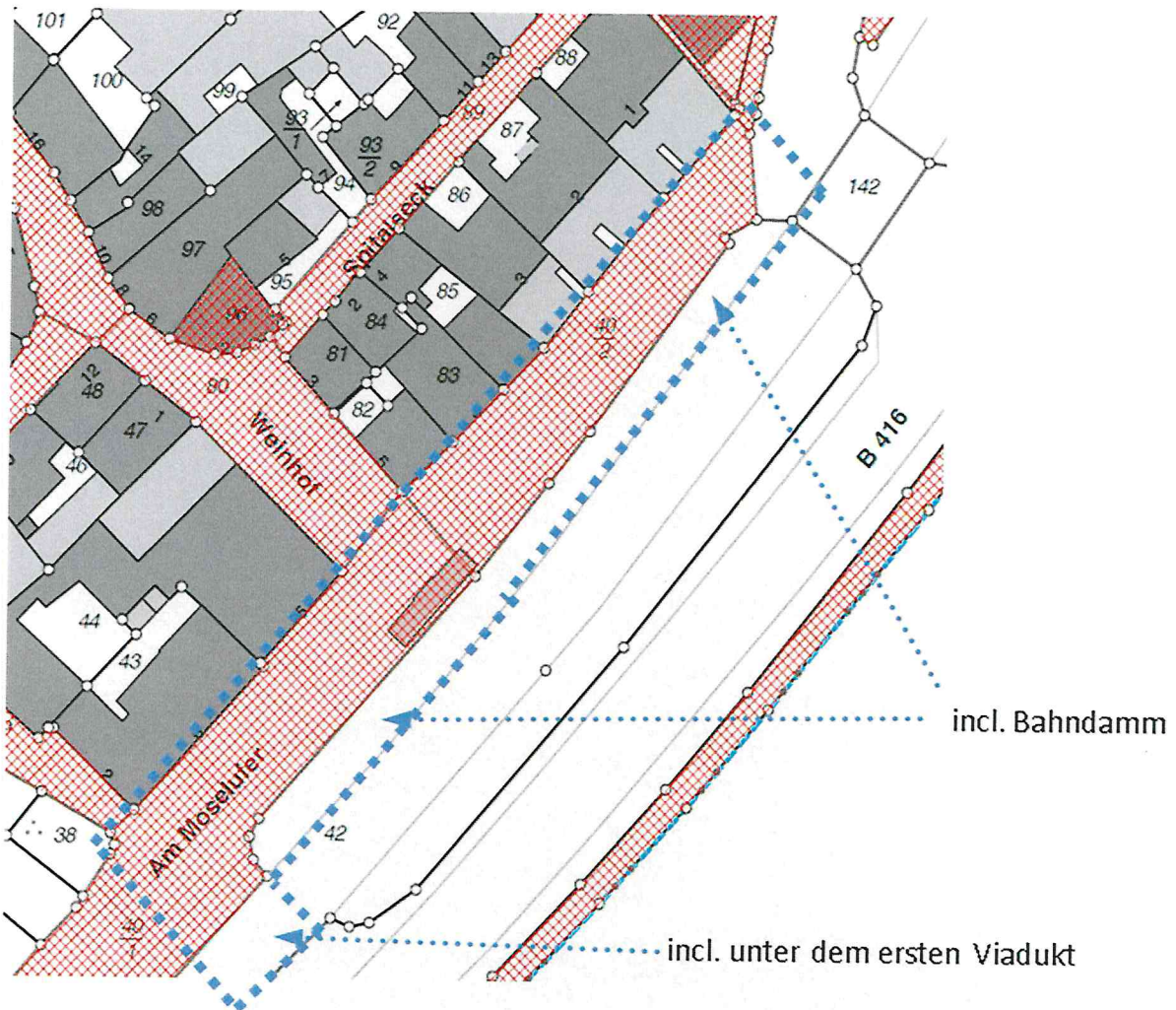
Spielplatz

Ausgangspunkt für Wanderungen: große Übersichtskarte + Tisch/Bänke

Festplatz mit Bühne, Ständen etc.

Die Planung ist eine Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln aus der Dorfentwicklung. In dem sogenannten Matrixverfahren (zwingend notwendig bei Maßnahmen mit DE-Förderung) wird nicht unbedingt der günstigste Anbieter genommen. Es werden weitere Kriterien mit hinzugezogen. Das Grundgerüst für diese Auswahlmatrix wird vom Bauamt der VG erstellt.

Voraussichtliches Planungsgebiet Am Moselufer (Stand Oktober 2020)



Ratsmitglied Peter Weyh hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

10. Antrag Bündnis90/Die Grünen: Teilnahme am Projekt Elektro-Dorfauto

Beschluss:

Dem Antrag von Bündnis90/Die Grünen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 3 Enthaltungen 5

Begründung:

Sehr ausführlich stellt Frau Sonja Seyda das Projekt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz „Elektro – Dorfauto“ vor. Die Kosten werden für die Gemeinde ca. 3.800,- € für ein Jahr ausmachen.

Nachfolgend die Eckdaten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Eckdaten für das Projekt „Elektro-Dorfauto“

- Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt den Städten Andernach, Bendorf und Mayen sowie den sieben Verbandsgemeinden für drei Jahre (im Zeitraum von Ende 2021 - 2024) jeweils einen rein elektrisch betriebenen PKW zur Verfügung.
- Innerhalb der jeweiligen Stadt / Verbandsgemeinde soll möglichst ein jährlicher Wechsel zwischen den Stadtteilen / Ortsgemeinden erfolgen, so dass im Projektzeitraum bis zu 30 Gebietskörperschaften in den Genuss eines Elektrofahrzeugs kommen können. Zielgruppe sind vornehmlich kleinere Gemeinden bzw. Stadtteile.
- Die Elektrofahrzeuge stehen allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern mit gültiger Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz in der teilnehmenden Gemeinde bzw. dem teilnehmenden Stadtteil haben, kostenlos zur Verfügung.
- Die Buchung der Fahrzeuge soll über ein zentrales online-Registrierungs- und Buchungssystem erfolgen. Die konkrete Art und Weise der Fahrzeugübernahmen/-übergaben zu den gebuchten Zeiten wird im Rahmen der Ausschreibung des Buchungsmanagements ermittelt werden (bewährte Varianten: Einkleben eines Chips in den Führerschein des Nutzers bzw. Ausgeben von Karten im EC-Karten-Format, mit denen der Nutzer das Fahrzeug aktivieren und entriegeln kann.)
- Die Fahrzeuge sind für Alltagsfahrten vorgesehen, Nutzungsdauer und Kilometerleistung je Nutzer sollen nicht begrenzt werden. Erwünscht sind 1- bis 2-tägige Buchungen, bei denen die Nutzer ein besseres Verständnis im Umgang mit den Elektrofahrzeugen entwickeln und abzuschätzen können, inwieweit ein solches Fahrzeug den eigenen Bedürfnissen entspricht.
- Die teilnehmenden Gemeinden / Stadtteile müssen einen zentral im Ort gelegenen Standort für das Elektrofahrzeug zur Verfügung stellen. An diesem Standort soll mindestens ein gut zugänglicher und ausreichend leistungsstarker Stromanschluss vorhanden sein, über den das Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann. Zudem sollte der Standort über zertifizierten Ökostrom versorgt werden, die Kosten für das Laden trägt die Gemeinde / der Stadtteil.
- Die Elektrofahrzeuge sind für bis zu 4 Personen einschließlich Fahrer vorgesehen. Gegebenenfalls kommen Fahrzeuge mit bis zu 5 Sitzplätzen und einem erweiterten Gepäckraum in Betracht. Welcher Fahrzeugtyp letztendlich durch die Kreisverwaltung geleast werden soll, wird mit den teilnehmenden Gemeinden bzw. Stadtteilen abgestimmt. In diesem Zuge soll auch die Ladetechnik an den einzelnen Standorten abgestimmt werden. Grundsätzlich sollen alle Elektrofahrzeuge über ein mobiles Ladekabel verfügen. Hierdurch ist es den Gemeinden / Stadtteilen freigestellt eine Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox) zu installieren. Zudem können die Nutzer die Elektrofahrzeuge gegebenenfalls auch an anderen Standorten ohne Ladeinfrastruktur laden.
- Für den sach- und ordnungsgerechten Umgang mit den Fahrzeugen werden entsprechende Nutzungsbedingungen aufgestellt, die unter anderem die Vorgehensweise und Haftung bei Unfällen oder sonstigen Schäden regeln.
- Für die Betreuung der Elektrofahrzeuge ist von Seiten der teilnehmenden Gemeinden / Stadtteile jeweils ein „Kümmerer“ (m/w/d) zu benennen, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht, bei Übergabe des Fahrzeugs die Gültigkeit der Fahrerlaubnis prüft und sich um Zustand und Sauberkeit der KFZ kümmert.

Im Rat werden die Themen: Versicherungs- / Schadenfälle, Schäden bei Rückgabe, Pannenregelungen / Abschleppdienst, Verantwortlichkeit bei OWiG, Kautions-, E-Ladestation, Kosten, Ergänzung zum Parkkonzept Winningen, usw. angesprochen.

11. Anträge zu Sondernutzungen;
a) 3 Anträge für Außenbestuhlungen,
b) Versorgen eines Wohnmobils mit Strom und/oder
Wasser

Beschluss:

a) Der jeweils beantragten Außenbestuhlung (Winniger Weinkeller und Marktschenke) wird auf drei Jahre zugestimmt, mit der automatischen jährlichen Verlängerung, soweit nicht bis zum eines Jahres gekündigt wird.

b) Dem Antrag auf Vertagung wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Zu b) Ja 17 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

a) Es wurden drei Anträge auf Außenbestuhlung gestellt, wobei bei einem Antrag weiterer Klärungsbedarf besteht und insoweit heute nicht zu entscheiden ist. Auf die Satzung für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wird Bezug genommen. Insbesondere wird die Laufzeit für die Sondernutzungsgenehmigung thematisiert.

b) Der Antrag zum Versorgen eines Wohnmobils mit Strom und/oder Wasser in der oberen Wilhelmstraße wird verlesen. Die Antragstellung erfolgte über die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und wurde dort bereits geprüft. Weiterhin ist eine Vorberatung im Ausschuss erfolgt. Aufgrund der Auslegung einer möglichen Sondernutzung bzw. einer dauerhaften Parkregelung (Sondergenehmigung vor dem Tor) vor dem Anwesen, wird zunächst noch einmal eine Klärung mit der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen.

12. Verschiedenes

Der Dank an die Helfer des Frühjahrsputzes wird kritisch angesprochen. In diesem Zusammenhang hat es Schriftverkehr gegeben, der vom Ortsbürgermeister beantwortet wird. Ortsbürgermeister Weyh führt aus, dass der ausgesprochene „Dank“ an alle helfenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet war.

Aufgrund der seinerzeitigen Beschlussfassung zur Einführung eines Ehrenamtskoordinators wird angefragt, in welchem zeitlichen Rahmen dies erfolgen soll.

Das einer ehemals beantragten Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Gemeinde nicht stattgegeben wurde, wird als unbefriedigend bewertet. Seinerzeit wurde eine 70 km/h Beschränkung im Bereich Traumpfadchen L 125 von der Kreisverwaltung MYK abgelehnt. Nach Abwägung im Rat, wird eine erneute Antragstellung als nicht erfolgversprechend eingeschätzt.

Der Sachstand zum zu den Planungen Röttgenwanderweg wird angefragt. Nach Auskunft des Vorsitzenden, sind konkret die Vorbereitungen für eine mögliche Förderung aus dem Leader Plus Förderprogramm zu erarbeiten.

Anfragen die von Fraktionen des VG-Rates an die VG gerichtet werden, werden den anderen Fraktionen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wird es mit den Antworten so gehandhabt. Diese Praxis auf VG Ebene wird aus dem Ortsgemeinderat ebenfalls auf der Ebene der Ortsgemeinde angeregt.

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung dankt Stefan Alt der Verwaltung für die hervorragende Organisation der Online-Sitzung.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung schließt sich mit neuen Zugangsdaten eine nichtöffentliche Sitzungs-/Videokonferenz an.